

der Bezirkstag - den Rat des Bezirkes (-> Erl. 6f zu Art. 109),
die Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises — den Rat der Stadt (-> Erl. 3 zu Art. 139),

der Kreistag - den Rat des Kreises (->■ Erl. 3 zu Art. 139),
die Stadtbezirksversammlung - den Rat des Stadtbezirks (-> Erl. 3 zu Art. 139),
die Stadtverordnetenversammlung - den Rat der Stadt (-> Erl. 3 zu Art. 139),
die Gemeindevertretung - den Rat der Gemeinde (-> Erl.3 zu Art. 139) (§ 4 a.a.O.).

e) Das Verhältnis der Volksvertretungen untereinander und der Räte untereinander ist nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus geregelt: Danach sind die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates und der höheren Volksvertretungen für die unteren Volksvertretungen verbindlich. Ebenso sind Beschlüsse der höheren örtlichen Räte für die unteren Räte verbindlich. Die jeweils höhere Volksvertretung hat das Recht, Beschlüsse unterer Volksvertretungen, die gegen Beschlüsse oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse der Volkskammer oder höherer örtlicher Volksvertretungen verstoßen, aufzuheben. Ebenso haben die höheren Räte das Recht, Beschlüsse der unteren Räte, die gegen Gesetze und Verordnungen und andere für sie verbindliche Bestimmungen verstoßen, aufzuheben.

Die jeweils höheren Organe haben also ein unbedingtes Anweisungs- und Aufhebungsrecht, da unter dem Begriff »verbindliche Bestimmungen« auch die Verwaltungsanweisung fällt (-> Erl. 1 d zu Art. 81). Die Räte haben außerdem gegenüber Beschlüssen unterer Volksvertretungen ein Recht zur Suspension. Sie können die Durchführung von Beschlüssen unterer Volksvertretungen, die gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates oder höherer örtlicher Volksvertretungen verstoßen, bis zur Entscheidung der Volksvertretung aussetzen (dazu -► Erl. 6 g 1) zu Art. 109).

Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, gegen Beschlüsse höherer Räte Einspruch einzulegen. Der Einspruch kann bei der Volksvertretung, deren Rat den Beschluß gefaßt hat, oder bei dem diesen übergeordneten- Rat eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über ihn ist unverzüglich zu entscheiden (§ 5 Abs. 2 bis 6 a. a. O.).

Der Staatsrat erließ am 28. 6. 1961 und am 7. 9. 1961 Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe aller Ebenen einschließlich der Stadtverordnetenversammlung von »Groß-Berlin« (d. h. des Ostsektors der Stadt)²⁰. Diese Ordnungen wiederholen im wesentlichen die Bestim-

20 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe